

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: RR.2023.127-133

Entscheid vom 20. Januar 2026 **Beschwerdeкаммер**

Besetzung

Bundesstrafrichter
Roy Garré, Vorsitz,
Daniel Kipfer Fasciati und Felix Ulrich,
Gerichtsschreiberin Chantal Blättler Grivet Fojaja

Parteien

- 1. A.,**
- 2. B. CORP.,**
- 3. C. LTD,**
- 4. D. CORP.,**
- 5. E. LTD,**
- 6. F. S.A.,**
- 7. G. INC.,**

Beschwerdeführerin 2 vertreten durch Rechtsanwalt
Andreas Hauenstein,

Beschwerdeführer 1, 3, 4, 5, 6 und 7 vertreten durch
Rechtsanwalt Andreas Hauenstein und Rechtsanwältin
Maria Ingold, Baumgartner Mächler Rechtsanwälte AG,
Löwenstrasse 2, Postfach, 8022 Zürich,

Beschwerdeführer 1,
Beschwerdeführerinnen 2-7

gegen

BUNDESANWALTSCHAFT,

Guisanplatz 1, 3003 Bern,

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Russland

Herausgabe zur Einziehung (Art. 74a IRSG)

Sachverhalt:

- A.** Die Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation (nachfolgend auch «Russland») führte seit dem 11. August 2005 gegen A., später ausgedehnt auf weitere Beschuldigte, insb. H. und I., eine Strafuntersuchung wegen Zufügung eines Vermögensschadens in besonders grossem Umfang durch Betrug oder Vertrauensmissbrauch, begangen durch eine organisierte Gruppe (Verfahrensakten, Urk. 01.01.0001 ff., insb. 004, die nachfolgenden Verweise auf Verfahrensakten beziehen sich auf die Rechtshilfeakte, die im Beschwerdeverfahren RR.2022.206-214 eingereicht worden sind). Durch den Abschluss bzw. die Erfüllung von wissentlich ungünstigen Verträgen mit der Unternehmensgruppe J. Corporation sei dieser und ihren Tochtergesellschaften, insbesondere die K. Trust, sowie der OAO L. ein besonders grosser Vermögensschaden von insgesamt rund USD 400 Mio. vorsätzlich zugefügt worden. Der durch diese Geschäfte der J. Corporation und den weiteren mutmasslich geschädigten Firmen zugefügte Schaden habe zu Gewinn bei Gesellschaften geführt, welche von H. und A. gegründet worden seien und (mindestens) von A. kontrolliert würden. Die J. Corporation und die OAO L. sind zu 100% Eigentum der Russischen Föderation.

- B.** Ebenfalls im Jahr 2005 machten die J. Corporation und ihre Tochtergesellschaften (nachfolgend «Zivilklägerinnen») als Klägerinnen bei der Handelskammer des Englischen High Court in London (nachfolgend «High Court») eine Zivilklage auf Schadenersatz gegen A., H., I. und weitere Personen anhängig, welche dieselben Geschäftsvorgänge zum Gegenstand hatte wie diejenigen, welche dem russischen Strafverfahren zugrunde lagen: im Wesentlichen Kauf- und Leasinggeschäfte betreffend Frachtschiffe zwischen A. bzw. seinen Gesellschaften und J. Corporation bzw. ihren Töchtern (vgl. u.a. Urteil High Court, Verfahrensakten, Urk. 14.01.001.1636 ff., entspricht Beilage 6 zur Eingabe von A. vom 31. August 2020). Die OAO L., die später Teil von J. Corporation wurde, schloss sich dieser Klage an.

In diesem Zusammenhang erliess der High Court am 31. August 2005 auf Antrag der Zivilklägerinnen eine weltweit wirksame Vermögensbeschlagnahme (World wide freezing Order, «WWFO») gegen A. bzw. eine Vielzahl ihm zugerechneter Firmen, welche vom Kreisgericht St. Gallen für die Schweiz am 12. September 2005 für vollstreckbar erklärt wurde. Auch spätere Modifikationen der Freezing Order durch den High Court sind vom Kreisgericht St. Gallen umgesetzt worden (zum Ganzen vgl. Entscheid Kreisgericht St. Gallen vom 30. Dezember 2010, Verfahrensakten, Urk. 13.01.001.2304ff.).

- C.** In Zusammenhang mit den russischen Rechtshilfeersuchen an die Schweiz und späteren Ergänzungen ab dem Jahr 2005 leistete die Bundesanwaltschaft (nachfolgend «Beschwerdegegnerin» oder «BA») im Jahr 2007 unter der Verfahrensnummer RIZ.06.0011 Rechtshilfe in Strafsachen und ordnete unter anderem die Herausgabe von Bankunterlagen zu einem auf die B. Corp. (nachfolgend auch «Beschwerdeführerin 2») lautenden Konto bei der Bank M. an (siehe Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.84 vom 26. September 2007). Das Bundesstrafgericht und in der Folge das Bundesgericht hatten mehrfach über Beschwerden im Zusammenhang mit diesem Rechtshilfeersuchen zu entscheiden, so unter anderem auch über die Auslieferung eines Mitbeschuldigten an Russland (vgl. detaillierte Zusammenfassung des damals vorliegenden Sachverhalts im Urteil des Bundesgerichts 1A.7/2007 vom 3. Juli 2007; vgl. weiter Entscheide des Bundesstrafgerichts betr. Auslieferungshaft und Auslieferung eines Mitbeschuldigten BH.2007.1 vom 25. Januar 2007 und RR.2007.55 vom 5. Juli 2007; dazu Urteile des Bundesgerichts 1A.37/2007 vom 30. März 2007 und 1C_205/2007 vom 18. Dezember 2007; betreffend Herausgabe von Bankunterlagen, Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2007.84 und RR.2007.90 vom 26. September 2007; zur selben Thematik Urteile des Bundesgerichts 1A.10/2007 und 1A.12/2007 vom 3. Juli 2007). Die Beschwerden gegen die bewilligten Rechtshilfemassnahmen sind von den Gerichten alle abgewiesen worden, soweit auf die Sache überhaupt eingetreten wurde.
- D.** Mit Urteil vom 8. Dezember 2008 wies der City of Westminster Magistrates Court die von Russland verlangte Auslieferung von A. an Russland ab. In der Hauptsache kam das Gericht zum Schluss, das russische Strafverfahren gegen A. sei politisch und wirtschaftlich motiviert, die Art seiner Durchführung in Russland würde mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Art. 6 EMRK und die weitere Inhaftierung von A. würde Art. 5 und 18 EMRK verletzen (vgl. Urteil, Verfahrensakten, Urk. B.14.01.001.2079 ff., entspricht Beilage 1/10 der Eingabe der Beschwerdeführerinnen an die BA vom 30. August 2020).
- E.** Mit Entscheid vom 27. Juli 2009 bestätigte das englische Asylum and Immigration Tribunal die gerichtlichen Feststellungen des zuständigen Rechtshilfegerichts zum wahrscheinlichen politischen Hintergrund der russischen Strafverfolgung von A. und I. (vgl. Verfahrensakten, Urk. B14.01.001.001.2099 ff.). In der Folge wurde beiden politisches Asyl gewährt.

- F.** Am 15. April 2010 forderte die BA unter der Verfahrensnummer RH.09.0140 wiederum auf entsprechende Ersuchen der russischen Behörden bei der Bank N. die Herausgabe der Bankunterlagen zu Kontobeziehungen lautend auf O. S.A., F. S.A. (nachfolgend auch «Beschwerdeführerin 6»), P. Ltd sowie D. Corp. (nachfolgend «auch «Beschwerdeführerin 4»; Verfahrensakten, Urk. 07-04-0001 ff.).
- G.** Das Urteil des High Court in der Zivilsache gegen A. und die Mitbekaßten erging am 10. Dezember 2010. Der High Court hiess die Zivilklage in einem Teilpunkt gut, und zwar im Hinblick auf geflossene Kommissionszahlungen, welche es als unrechtmässig beurteilte. In der Hauptsache wies es die Klage jedoch ab, da es zum Schluss gekommen war, dass die beanstandeten Kauf-, Verkaufs- und Leasinggeschäfte markt- und branchenüblich gewesen seien und die Klägerinnen dadurch keinen Schaden erlitten hätten. Ebenso verwarf es den sinngemässen Vorwurf der Korruption, wonach A. die Mitbeschuldigten für pflichtwidrige Handlungen belohnt hätte (vgl. Urteil High Court, Verfahrensakten, Urk. 14.01.001.1634 ff.; im Nachgang zu diesem Urteil erstattete A. die unrechtmässig erhaltenen Kommissionen aus den beschlagnahmten Geldern nach Absprache mit der BA in vollem Umfang zurück; auf Rechtsmittel der Zivilklägerinnen traten die zuständigen Gerichte in der Folge nicht ein).

Weiter hob der High Court mit seinem Urteil die Freezing Order auf und gab damit die beschlagnahmten Gelder von A. bzw. seiner Gesellschaft frei (was vom Kreisgericht St. Gallen am 30. Dezember 2010 für die Schweiz umgesetzt und die Beschlagnahme aller Konten aufgehoben worden ist; vgl. Entscheid Kreisgericht St. Gallen vom 30. Dezember 2010, Verfahrensakten, Urk. 13.01.001.2304 ff.)

- H.** Mit Ergänzung zu den früheren Rechtshilfeersuchen in dieser Sache vom 17. und vom 28. Dezember 2010 ersuchte die Russische Föderation um rechtshilfewise Beschlagnahme der vom High Court freigegebenen Konten von A. und seiner Gesellschaften (vgl. Verfahrensakten, Urk. 01.01.0245 ff. und 296 ff.). Begründet wurde das Ersuchen mit der Sicherstellung bzw. Durchsetzung einer zivilrechtlichen Forderung der am Strafverfahren als Zivilkläger beteiligten Geschädigten von mehr als USD 700 Mio. gegen A. Dass dieselbe Forderung vor dem High Court erfolglos gestellt worden war und die dort gesperrten Gelder mit Urteil vom 10. Dezember 2010, mithin eine Woche vorher freigegeben worden waren, findet in den Gesuchen keine Erwähnung. Mit Urteil vom 22. Dezember 2010 hatte das Basmanny

Bezirksgericht Moskau die Beschlagnahme der A. zugerechneten Konten der Beschwerdeführerinnen angeordnet (vgl. Verfahrensakten, Urk. 14-01-1627 ff.).

- I. Mit Zwischenverfügungen vom 8. Januar und 8. Februar 2011 sperrte die BA verschiedene Konten bei der Bank N., lautend auf die B. Corp., C. Ltd (nachfolgend auch «Beschwerdeführerin 3»), D. Corp., E. Ltd (nachfolgend auch «Beschwerdeführerin 5»), F. S.A., G. Inc. (nachfolgend auch «Beschwerdeführerin 7»), P. Ltd sowie O. S.A. (Verfahrensakten Urk. 07-04-0021 ff.; 07-04-0031 ff.). Später im Rechtshilfeverfahren, nämlich am 26. Oktober, 17. November und 2. Dezember 2011 übermittelte die BA den russischen Behörden die bei der Bank N. herausverlangten Bankunterlagen, nachdem die betroffenen Personen der vereinfachten Übermittlung zugestimmt hatten (Verfahrensakten Urk. 17.02.0019 ff.). Der Abschluss des Rechtshilfeverfahrens RH.09.0140 wurde dem Vertreter, Rechtsanwalt Andreas Hauenstein (nachfolgend «RA Hauenstein»), der vom genannten Rechtshilfeverfahren betroffenen Personen am 19. Oktober 2012 angezeigt (vgl. RR.2022.206-214, act. 13 Rz. 34).

Betreffend die bei der Bank N. (heute Bank Q.) gesperrten Vermögenswerte wird das Rechtshilfeverfahren im Hinblick auf eine allfällige Einziehung unter der Verfahrensnummer RH.12.0135 geführt (vgl. RR.2022.206-214, act. 13 Rz. 35). Dieses bildet die Grundlage im vorliegenden Beschwerdeverfahren.

- J. Mit Verfügung vom 9. Februar 2011 untersagte der High Court den Zivilklägerinnen des Verfahrens, für welches das Urteil am 10. Dezember 2010 erlangen war, unter Strafdrohung sämtliche Schritte, um die abgewiesene Forderung erneut geltend zu machen; explizit bezogen wurde dieses Verbot auch auf das Erhältlichmachen der in der Schweiz rechtshilfeweise beschlagnahmten Gelder von A. bzw. seiner Firmen; das Gericht nimmt in seiner Verfügung Bezug auf das Lugano-Übereinkommen (vgl. zum Ganzen: Verfügung vom 9. Februar 2011, Verfahrensakten, Urk. B14.01.001.2055 ff.; entspricht Beilage 1/7 zur Stellungnahme vom 31. August 2001, Verfahrensakten, Urk. B14.01.001.001 ff.). Weiter verpflichtet der High Court die Klägerinnen dazu, ihre im russischen Strafverfahren gestellte Zivilforderung («Russian civil claims») zurückzuziehen und den zuständigen Behörden in Russland diesen Rückzug mitzuteilen.

- K.** In Nachachtung der gerichtlichen Aufforderung zogen die Privatklägerinnen mit Schreiben vom 10. Februar 2011 gegenüber dem russischen Generalstaatsanwalt ihre Forderung im russischen Strafverfahren zurück, auch mit Bezug auf die auf russisches Rechtshilfeersuchen vom 17. Dezember 2010 hin von der BA mit Verfügung vom 6. Januar 2011 beschlagnahmten Konten (Rückzug, vgl. Verfahrensakten, Urk. B14.01.001.2278 f.).
- L.** In der Folge hatte der High Court im Sachzusammenhang mehrere Verfügungen zu erlassen, in deren Begründung er sich mit dem Status der in der Schweiz beschlagnahmten Gelder befasste. So im Ruling vom 17. Mai 2012 (Verfahrensakten, Urk. 14.01.001.22106 ff.). In einem Ruling vom 4. Juli 2013 analysiert der High Court die Beziehungen zwischen den Verfahren in England und dem Strafverfahren in Russland mit Bezug auf die in der Schweiz beschlagnahmten Gelder und kommt u.a. zum Ergebnis, dass die beschlagnahmten Gelder nicht zur Befriedigung der «Russian civil claims» benutzt werden dürfen, da über diese Forderungen vom High Court entschieden worden sei und die Zivilklägerinnen die Forderung im russischen Strafverfahren zurückgezogen hätten (Verfahrensakten, Urk. 14.01.001.2066 ff., insb. 2077).
- M.** Mit Urteil vom 26. August 2016 sprach der High Court A. für die von den Klägerinnen 2005 widerrechtlich erwirkte WWFO Schadenersatz im Umfang von USD 73 Mio. zu. Das Gericht war zum Schluss gekommen, dass die Klägerinnen die WWFO durch Täuschung des Gerichts erlangt hatten (schuldhaft unterlassene Mitteilung von für die Entscheidung wesentlichen Fakten und Vorbringen unhaltbarer Behauptungen, vgl. Verfahrensakten, Urk. 14.01.0001, insb. 2166).
- N.** Mit Urteil vom 23. April 2018 verurteilte das Dorogomilowskij Bezirksgericht Moskau (nachfolgend «Bezirksgericht Moskau») A. in Abwesenheit zu einer Lagerhaftstrafe von 15 Jahren und zog die Vermögenswerte auf den Konten der Beschwerdeführerinnen als Eigentum von A. ein; das Urteil spricht von «A.s Vermögen» bzw. «A.s Geldmittel auf den folgenden Konten...» (in Anwendung von Art. 104 Abs. 1 StGB/RU). Die Beschwerdeführerinnen waren weder Parteien (Beschuldigte, Dritte o.ä.) im russischen Strafverfahren noch werden sie als eigene Rechtspersonen genannt, sondern lediglich als Halterinnen von Konten, deren Geld A. gehört (vgl. Urteil, Beilage 1/2 der Eingabe vom 31. August 2020, Verfahrensakten, Urk. B14.01.001.0241 ff., vgl. zur

Einziehung insb. Urk. 1560 f., zur Strafe Urk. 1551 f.). Die Mitbeschuldigten von A. wurden ebenfalls verurteilt, wenn auch zu mässigeren Strafen.

- O.** Mit Berufungsurteil vom 2. April 2019 des Moskau City Court wurde das bezirksgerichtliche Urteil in einem Nebenpunkt abgeändert, in allen wesentlichen Punkten jedoch bestätigt (vgl. Beilage 1/3 der Eingabe vom 31. August 2020, Verfahrensakten, Urk. B14.01.001.1564 ff.).
- P.** Mit Rechtshilfeersuchen vom 16. April 2019 und der Ergänzung vom 27. Juni 2019 ersuchten die russischen Behörden gestützt auf das Urteil des Bezirksgerichts Moskau vom 23. April 2018 um Einziehung der rechtshilfeweise gesperrten Vermögenswerte (Verfahrensakten, Urk. 01.01.0332 ff.; 01.01.0357 ff.).
- Q.** Nachdem RA Hauenstein am 21. Januar 2020 Einsicht in die Verfahrensakten gewährt worden war, nahm er mit Eingabe vom 31. August 2020 Stellung zum russischen Rechtshilfeersuchen und beantragte dessen Abweisung sowie die Freigabe der gesperrten Vermögenswerte (Verfahrensakten, Urk. 14.01.0473 ff.; 14.01.0484 ff.). Die Eingabe umfasste die Rechtsschrift selbst, sowie als Beilagen (vgl. Verfahrensakten, Urk. B14.001.001 ff.) ein Parteigutachten von Prof. R. (Beilage 1), eine detaillierte Prozessgeschichte der gesamten Vorgänge (*Full Case History*, Beilage 1.1) sowie Unterlagen zu den Verfahren und Urteilen im Vereinigten Königreich betreffend Rechtshilfe für Russland, Auslieferung von A., betreffend Asyl für A. und betreffend den Zivilprozess von J. Corporation gegen A. und andere, sowie Unterlagen zum Rechtshilfeverfahren in der Schweiz und zum Strafprozess in Russland gegen A. und andere, sowie die entsprechenden Strafurteile (als Übersicht vgl. Belagenverzeichnis zur Eingabe vom 31. August 2020, Verfahrensakten, Urk. 14.01.727ff.).
- R.** Mit Eingaben vom 3. November 2020 und 25. Januar 2021 reichte RA Hauenstein ergänzende Stellungnahmen ein (Verfahrensakten, Urk. 14.01.0736 ff; 14.01.0752 ff.).
- S.** Mit in Englischer Sprache abgefasstem Schreiben vom 8. März 2022 beantragte RA Hauenstein erneut die unverzügliche Freigabe der gesperrten Vermögenswerte (Verfahrensakten Urk. 14.01.0779 ff.). Die BA teilte RA

Hauenstein mit Schreiben vom 14. März 2022 mit, dass sie sich demnächst schriftlich mit ihm in Verbindung setzen werde (Verfahrensakten, Urk. 14.01.0782).

- T.** RA Hauenstein fragte mit Schreiben vom 14. April 2022 Bundesrätin S. an, ob sie bereit wäre, sich mit Bundesanwalt T., dem Staatsanwalt des Bundes U. den Rechtsvertretern von A. und Professor R. zu treffen, um das weitere Vorgehen in diesem Fall zu besprechen, da dieser Fall für die Schweiz von ausserordentlicher Bedeutung sei (Verfahrensakten, Urk. 14.01.0793 ff.).
- U.** Mit Schreiben vom 3. Mai 2022 teilte das Bundesamt für Justiz (nachfolgend «BJ») RA Hauenstein mit, dass Bundesrätin S. das Schreiben vom 14. April 2022 zuständigkeitshalber dem BJ zugestellt habe. Ausserdem informierte es RA Hauenstein, dass die Schweiz die Rechtshilfe an die Russische Föderation angesichts der aktuellen Geschehnisse ausgesetzt habe, namentlich bis die völkerrechtliche Lage umfassend geklärt sei. In diesem Sinne seien die Vollzugsbehörden derzeit gehalten, keine Verfahrensschritte vorzunehmen (RR.2022.206-214, act. 1.2).
- V.** Die BA stellte RA Hauenstein mit Schreiben vom 18. Mai 2022 sämtliche Verfahrensakten zu und hielt hinsichtlich des weiteren Vorgehens Folgendes fest (Verfahrensakten Urk. 14.01.0808 f.):

«Das Bundesamt für Justiz, als Aufsichtsbehörde in Rechtshilfeangelegenheiten, hat der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz SSK mit Schreiben vom 24. März 2022 mitgeteilt, dass die Rechtshilfe in Strafsachen an die Russische Föderation vorläufig ausgesetzt wird. Dies, bis die völkerrechtliche Lage umfassend geklärt sei.

In Bezug auf das vorliegende Verfahren bedeutet dies, dass der Entscheid über die Herausgabe der gesperrten Vermögenswerte erst nach weiteren Instruktionen des Bundesamtes für Justiz erfolgen wird. Ihnen steht es selbstverständlich frei, weitere Stellungnahmen in vorliegender Angelegenheit einzureichen und eine anfechtbare Verfügung in Bezug auf die gesperrten Vermögenswerte zu verlangen».

- W.** Mit Schreiben vom 7. Juni 2022 ersuchte RA Hauenstein die BA um Erlass einer anfechtbaren Verfügung mit Bezug auf die gesperrten

Vermögenswerte (Verfahrensakten Urk. 14.01.0839 ff.). Diesen Antrag wiederholte RA Hauenstein mit Schreiben vom 6. September 2022 und forderte die BA auf, bis zum 6. Oktober 2022 eine anfechtbare Verfügung zu erlassen (Verfahrensakten Urk. 14.01.0851).

- X. Die BA teilte RA Hauenstein mit Schreiben vom 26. September 2022 mit, das BJ habe der BA nahegelegt, in vorliegender Angelegenheit mit dem Erlass einer Verfügung abzuwarten. Dies bis zum Vorliegen von bundesgerichtlicher Rechtsprechung, welche demnächst ergehen sollte. Die BA beabsichtigte nicht, die Empfehlung des BJ zu missachten. Gleichzeitig sei es der BA ein Anliegen, in vorliegender Angelegenheit, welche als komplex einzustufen sei, rasch einen Entscheid zu fällen. Sobald der Entscheid des Bundesgerichts vorliege, werde die BA RA Hauenstein als auch das BJ kontaktieren (Verfahrensakten, Urk. 14.01.852 ff.).

- Y. Mit Beschwerde vom 26. Oktober 2022 gelangte RA Hauenstein namens und auftrags von A., der B. Corp., der C. Ltd, der D. Corp., der E. Ltd, der F. S.A., der P. Ltd, der O. S.A. sowie der G. Inc. an die Beschwerdekommission des Bundesstrafgerichts (act. 1). Er machte geltend, Beschwerde wegen Rechtsverweigerung im Zusammenhang mit der Freigabe aller Vermögenswerte bei der Bank Q., die mit Verfügung der BA vom 6. Januar 2011 im Verfahren RH.12.0135 gesperrt worden seien, zu erheben, und er beantragte die Freigabe der gesperrten Vermögenswerte (RR.2022.206-214, act. 1 S. 3).

Mit Beschwerdeantwort vom 9. Dezember 2022 beantragte das BJ die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei (RR.2022.206-214, act. 12). Die BA beantragte mit Eingabe vom 19. Dezember 2022, auf die Beschwerde von A. sei nicht einzutreten und die Beschwerden der übrigen Beschwerdeführer sei abzuweisen (RR.2022.206-214, act. 13).

In ihrer Replik vom 30. Dezember 2022 hielten die Beschwerdeführer an dem mit Beschwerde vom 26. Oktober 2022 gestellten Antrag fest (RR.2022.206-214, act. 16), was dem BJ und der BA am 2. Januar 2023 zur Kenntnis gebracht worden ist (RR.2022.206-214, act. 17).

Mit Schreiben vom 4. April 2023 liess die BA RA Hauenstein das Urteil des Bundesgerichts 1C_477/2022 vom 30. Januar 2023 sowie eine Mitteilung des BJ vom 21. März 2023 zukommen. Die BA teilte ferner mit, dass sie nicht beabsichtige, die Empfehlung des BJ zu missachten. Es sei mithin

vorgesehen, das vorliegende Rechtshilfeverfahren zu sistieren und den Antrag von RA Hauenstein um Aufhebung der Vermögensbeschlagnahme abzuweisen. Die Bundessanwaltschaft räumte RA Hauenstein Gelegenheit ein, bis zum 1. Mai 2023 Stellung zu nehmen, andernfalls aufgrund der Akten entschieden werde (RR.2022.206-214, act. 18).

RA Hauenstein gelangte mit Eingabe vom 14. April 2023 an die Beschwerdekommission und hielt darin an seinen in der Beschwerde gestellten Begehren fest (RR.2022.206-214, act. 19). Dieselbe Eingabe stellte RA Hauenstein der BA am 14. April 2023 in Kopie unter Bezugnahme auf das Schreiben der BA vom 4. April 2023 «zwecks Stellungnahme» zu (RR.2022.206-214, act. 19.2).

- Z.** Am 23. Mai 2023 entschied die Beschwerdekommission wie folgt: Sie trat auf die Beschwerde hinsichtlich des Beschwerdeführers 1 mangels Legitimation nicht ein. Hinsichtlich der damaligen Beschwerdeführerinnen 2 bis 9 sei es bei der BA zu einer unzulässigen Rechtsverzögerung gekommen. Die Beschwerdekommission wies die BA an, innert 60 Tagen eine anfechtbare Verfügung über den Antrag auf Freigabe der beschlagnahmten Konten zu erlassen. Im Übrigen trat sie auf die Beschwerde nicht ein.
- AA.** Mit Verfügung vom 19. Juli 2023 sprach die BA dem Beschwerdeführer 1 und seiner Frau die Parteistellung ab, gab zwei Konten frei und stellte für die übrigen Konten, diejenigen der Beschwerdeführer 2 bis 7, fest, dass die Voraussetzungen für deren Herausgabe zur Einziehung im Sinne von Art. 74a IRSG gegeben seien (Dispositiv Ziff. 3). Darauf sistierte sie das Rechtshilfeverfahren RH.12.0135 erneut bis zum 30. Juni 2025 (Dispositiv Ziff. 4) und hielt die Beschlagnahme der gesperrten Konten aufrecht (Ziff. 5).
- BB.** Dagegen erhob RA Hauenstein am 21. August 2023 Beschwerde. Er beantragt die Aufhebung der Ziff. 2, 3, 4 und 5 der angefochtenen Verfügung und die Freigabe der beschlagnahmten Vermögenswerte, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates (Beschwerde, act. 1 im neuen Verfahren unter der Nummer RR.2023.127-133).
- CC.** Mit Beschwerdeantwort vom 27. September 2023 beantragt das BJ, es sei auf die Beschwerde von A nicht einzutreten, eventuell sei sie abzuweisen, und sie sei mit Hinblick auf die Beschwerdeführerinnen 2 bis 7 abzuweisen

(act. 9). Dieselben Anträge stellt die BA mit ihrer Beschwerdeantwort vom 12. Oktober 2023 (act. 10). Im Eventualstandpunkt schlägt die BA vor, die beschlagnahmten Gelder gestützt auf Art. 1a und 74a IRSG für die schweizerische Bundeskasse einzuziehen, ohne Herausgabe an die Russische Föderation (vgl. act. 10, Rz. 10 ff.).

- DD.** Mit Replik vom 1. November 2023 bekräftigen die Beschwerdeführer ihre gestellten Anträge (act. 13).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

Die Beschwerdekommission zieht in Erwägung:

- 1.**
 - 1.1** Die Russische Föderation ist seit dem Beschluss des Ministerkomitees des Europarats vom 16. März 2022 kein Mitglied des Europarates mehr. Außerdem ist Russland seit dem 16. September 2022 keine Vertragspartei der EMRK mehr. Nach der vom Europarat vertretenen Rechtsauffassung bleibt die Russische Föderation auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Europarat Vertragspartei derjenigen Europarats-Übereinkommen und Protokolle, die sie ratifiziert hat und zu denen der Beitritt auch Nichtmitgliedsstaaten des Europarats offen steht (vgl. Ziff. 8 der *Resolution CM/Res(2022)3 on legal and financial consequences of the cessation of membership of the Russian Federation in the Council of Europe* vom 23. März 2022, abrufbar unter <https://rm.coe.int/resolution-cm-res-2022-3-legal-and-financial-conss-cessation-membershi/1680a5ee99?mscl-kid=60a33447ab8d11ec9c8f9bc54d5831c1>). Dies gilt vorbehältlich Art. 60 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 (VRK; SR 0.111), wonach ein Vertrag wegen erheblicher Vertragsverletzung beendet oder suspendiert werden kann.
 - 1.2** Sowohl das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1) wie auch das hierzu ergangene zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 (ZP II EUeR; SR 0.351.12) – welchen die Schweiz und Russland beigetreten sind – stehen auch Nichtmitgliedsstaaten des Europarats offen (Art. 28 EUeR und Art. 31 ZP II EUeR). Gestützt auf die dargelegte Rechtsauffassung des Europarates ist daher gegenwärtig davon auszugehen, dass für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und der Russischen Föderation auch nach

Ausscheiden letzterer aus dem Europarat das EUeR und das ZP II EUeR Anwendung finden. Nach den gleichen Grundsätzen kommt vorliegend auch das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (Geldwäschereiübereinkommen, GwUe; SR 0.311.53) zur Anwendung.

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln, bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (sog. Günstigkeitsprinzip; BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 136 IV 82 E. 3.1; 135 IV 212 E. 2.3), sind das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 143 IV 91 E. 1.3; 136 IV 82 E. 3.2; 130 II 337 E. 1; vgl. auch Art. 54 StPO). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 139 II 65 E. 5.4 letzter Absatz; 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c).

- 1.3 Auf das vorliegende Beschwerdeverfahren sind zudem anwendbar die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021; Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]; BGE 139 II 404 E. 6/8.2).
- 1.4 Das BJ hat als Aufsichtsbehörde nach dem russischen Einmarsch in der Ukraine im Februar 2022 entschieden, die Rechtshilfe an Russland sei bis zur umfassenden Klärung der völkerrechtlichen Lage zu sistieren und es hat diesen Entscheid der Schweizerischen Staatsanwältekonferenz mit Schreiben vom 24. März 2022 mitgeteilt. Daraufhin sind alle Rechtshilfeverfahren mit Russland sistiert worden. Dieser Zustand dauert an.
- 1.5 Das Bundesstrafgericht hatte in der Folge mehrfach Gelegenheit, sich mit der Rechtshilfe an Russland zu befassen und es hat in mehreren Entscheidern die Rechtshilfe verweigert und rechtshilfewise beschlagnahmte Gelder freigegeben, weil es die Voraussetzungen der Rechtshilfe im Falle von Russland als nicht mehr gegeben erachtete (Verweigerung Rechtshilfe u.a. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2021.91 vom 13. Mai 2022; spezifisch betreffend Freigabe beschlagnahmter Vermögenswerte Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2021.76 vom 30. August 2022). Das darauf vom BJ angerufene Bundesgericht hob den Entscheid RR.2021.76 auf, in der Hauptsache mit folgender Begründung: Zwar sei «im von der Vorinstanz zitierten BGE 149 IV 144 [...] das Bundesgericht zum Schluss gelangt, dass

Russland nach dem militärischen Angriff auf die Ukraine und dem Ausscheiden aus dem Europarat und der Europäischen Menschenrechtskonvention vorläufig nicht mehr zu den Staaten gehöre, denen Rechtshilfe gewährt werden könne» (BGE 150 IV 201, E.3.2) und Russland sei aus dem Europarat ausgetreten. Russland habe jedoch das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen nicht gekündigt, weshalb die Schweiz grundsätzlich zur Rechtshilfe gemäss diesem völkerrechtlichen Vertrag verpflichtet bleibe. Soweit die Schweiz gestützt auf die Sistierung der Rechtshilfe etwa die Herausgabe von Beweismitteln einstweilen verweigere, könne Russland das entsprechende Gesuch später wieder stellen. Anders verhalte es sich aber mit der Freigabe von Vermögenswerten, die nicht mehr rückgängig gemacht werden könnte, weshalb Russland später keine Chance mehr hätte, die freigegeben Vermögenswerte noch zu erhalten. Dies jedoch widerspräche den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz. Es seien deshalb die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit künftig die aus den völkerrechtlichen Verträgen fliessenden Verpflichtungen der Schweiz gegenüber Russland noch erfüllt werden könnten. Deshalb sei die Beschlagnahme aufrechtzuerhalten und das Verfahren zu sistieren (vgl. BGE 149 IV 144 E. 2.3 f.; 150 IV 201 E. 3.2). Daran hat sich seither nichts geändert, zumal Russland weder das EUeR gekündigt noch in casu das Rechtshilfegesuch zurückgezogen hat.

- 1.6** Die BA hat in rechtlicher Hinsicht die Herausgabe der beschlagnahmte Gelder zur Einziehung als zulässig erachtet und entsprechend für die Herausgabe der beschlagnahmten Vermögenswerte an Russland entschieden, jedoch den Vollzug der Herausgabe durch Sistierung des Verfahrens aufgeschoben. Sollte die Sistierung der Rechtshilfe für Russland dereinst aufgehoben werden, wäre der Vollzug gestützt auf die angefochtene Verfügung ohne Weiteres anzuordnen. Einwände in rechtlicher Hinsicht könnten, jedenfalls soweit sie die Vergangenheit betreffen und im Verfahren behandelt worden sind, nicht mehr erhoben werden. Die Beschwerdeführerinnen sind damit jedenfalls von der angefochtenen Verfügung unmittelbar in ihrer Rechtsstellung betroffen, zumal entschieden ist, dass ihnen ihre beschlagnahmten Vermögenswerte in Zukunft definitiv entzogen werden, auch wenn die angefochtene Herausgabe dieser Vermögenswerte zur Einziehung an Russland einstweilen und auf unbestimmte Zeit noch aufgeschoben ist. Gegen den definitiven Entzug ihrer Vermögenswerte richtet sich ihre Beschwerde primär; subsidiär fechten sie auch die Sistierung an.
- 1.7** Nicht betroffen von der Sistierung ist die Prüfung der Rechtshilfevoraussetzungen zu Gunsten der rechtshilfekontrollierten Personen, zumal sich die beschlossene Sistierung auf die Leistung von Rechtshilfe an Russland bezieht. Soweit die Begründung der BA für die Herausgabe zur Einziehung

rechtsfehlerhaft oder aus anderen Gründen falsch oder unangemessen sein sollte, die angefochtene Verfügung deshalb aufzuheben und die Rechtshilfe verweigert werden müsste, könnte die Sistierung der Rechtshilfe an Russland die Aufhebung der Beschlagnahme und die Rückgabe der Vermögenswerte an die Berechtigten nicht hindern. Daraus folgt, dass die Prüfung der Beschwerde nicht aufgeschoben werden darf, bis die Rechtshilfe an Russland wieder möglich wird. Das ergibt sich sinngemäss auch daraus, dass das Bundesgericht in Rechtshilfeverfahren mit Russland nach wie vor die Prüfung der Verhältnismässigkeit einer vorläufigen sichernden Massnahme vorschreibt und damit implizit in Betracht zieht, dass sie durch Zeitablauf und wegen in der Folge eingetretener Unverhältnismässigkeit aufzuheben wäre, bevor die Rechtshilfe für Russland wieder aufgenommen wird (vgl. BGE 150 IV 201 E. 5).

1.8

1.8.1 Mit Bezug auf den Beschwerdeführer 1 wird in der Beschwerde ausgeführt, er sei der alleinige wirtschaftlich Berechtigte der Beschwerdeführerinnen 2-7. Als bloss wirtschaftlich an den Beschwerdeführerinnen 2-7 Berechtigter steht dem Beschwerdeführer 1 das Recht, die Aufhebung der Kontosperren zu verlangen bzw. gegen die Abweisung dieses Gesuchs Beschwerde zu führen, nicht zu (BGE 123 II 153 E. 2c bis d), weshalb auf seine Beschwerde nicht einzutreten ist. Soweit vorgebracht wird, im konkreten vorliegenden Fall sie in dieser Hinsicht anders zu entscheiden, weil das russische Einziehungsurteil die Gelder mittels Durchgriffs direkt bei ihm einziehe und die selbständige Rechtsform der Beschwerdeführerinnen 2-7 gar nicht in Betracht ziehe, ist unten betr. Rüge gemäss Art. 2 IRSG zurückzukommen (E. 7).

1.8.2 Die Beschwerdeführerinnen 2-7 können als jeweilige Inhaberinnen der auf sie selbst lautenden Konten (vgl. Sachverhalt lit. I) bei der Behörde, welche eine Vermögenssperre angeordnet hat, jederzeit deren Aufhebung verlangen (BGE 129 II 449 E. 2.5; TPF 2011 174 E. 2.2.1). Die BA hat ihr Gesuch mit der Schlussverfügung vom 19. Juli 2023 abgewiesen und entschieden, dass die Voraussetzungen für die Aushändigung der beschlagnahmten Gelder zwecks Einziehung durch Russland erfüllt sind. Damit sind die Beschwerdeführerinnen 2-7 im Sinne von Art. 21 Abs. 3 und Art. 80*h* IRSG sowie Art. 9 IRSV persönlich und direkt betroffen und haben ein Interesse an der Aufhebung der Schlussverfügung, auch wenn die Gelder infolge anschliessender Sistierung des Verfahrens gesperrt bleiben und nicht an Russland ausgehändigt werden. Dies wird jedoch geschehen, wenn die Sistierung aufgehoben wird. Die Beschwerdeführerinnen 2-7 bringen verschiedene Rügen im Sinne von Art. 80*i* Abs. 1 lit. a IRSG vor. Hinsichtlich Form und Frist gibt die Beschwerde zu keinen Bemerkungen Anlass.

1.8.3 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auf die Beschwerde betreffend den Beschwerdeführer 1 nicht einzutreten und betreffend die Beschwerdeführerinnen 2-7 einzutreten ist (vgl. auch Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2022.206-214 vom 23. Mai 2023 E. 2).

2.

2.1 Die Beschwerdeführerinnen bringen eine grosse Zahl einzelner Rügen vor, die zwar zum Teil auch eine je selbständige Bedeutung haben – etwa betreffend rechtliches Gehör, doppelte Strafbarkeit oder *res iudicata* – insgesamt handelt es sich dabei nach dem Tenor der Beschwerde jedoch um unterschiedliche Gründe oder Indizien, die in ihrer Gesamtheit belegen sollen, dass die Rechtshilfe an Russland unzulässig und im Sinne von Art. 2 IRSG zu verweigern sei: Weil die russischen Behörden die Rechtshilfe für rechtshilfewidrige Zwecke missbrauchten (act. 1, S. 220), weil sie die Beschuldigten aus politischen Gründen verfolgt, dabei gegen den Vertrauensgrundsatz verstossen und die Schweiz irregeführt hätten, und weil die russischen Justizbehörden nicht unabhängig seien und elementare Verfahrensgarantien verletzen und Leistung von Rechtshilfe insgesamt dem schweizerischen *Ordre public* im Sinne von Art. 2 IRSG widersprechen würde (vgl. act. 1, 22-63). Weiter stellen die Beschwerdeführerinnen spezifisch die beidseitige Strafbarkeit (act. 1, 63-170) sowie den fehlenden Zusammenhang zwischen den mutmasslichen Straftaten einerseits und den beschlagnahmten Vermögenswerten anderseits (act. 1, S. 171-218) in Frage. Und schliesslich bringen sie vor, es handle sich bei der in Russland behandelten Strafsache hinsichtlich der finanziellen Nebenfolge der Einziehung um eine *res iudicata* (act. 1, S. 218 ff.).

Oder mit anderen Worten: Die Rügen sollen als Gründe je einzeln, soweit insofern je zulässig, gegen die Gewährung der Rechtshilfe an Russland sprechen und in ihrer synthetischen Gesamtheit als Indizien den Nachweis dafür erbringen, dass das russische Strafverfahren und damit die an Russland zu leistende Rechtshilfe der bereits im Ansatz instrumentalisierten und nicht unabhängigen Justiz dazu missbraucht worden sei, um den Beschwerdeführer 1 aus für die Rechtshilfe sachfremden politischen Gründen zu verfolgen, nachdem er bei der russischen Machtelite in Ungnade gefallen sei, sowie um mit dem Verfahren eine Zivilforderung durchzusetzen, deren Bestand von einem englischen Gericht zuvor bereits rechtskräftig und auch im Sinne des Lugano-Übereinkommens (LugÜ, SR 0.275.12) auch für die Schweiz verbindlich abgewiesen worden sei.

2.2 Soweit die Beschwerdeführerinnen die erwähnten Gründe – rechtliches Gehör, doppelte Strafbarkeit, *res iudicata* etc. – als einzelne Rügen vorbringen,

sind sie als solche zu prüfen, sofern und insoweit es sich um im Beschwerdeverfahren zulässige Rügen handelt (nachfolgend E. 3 f.). Soweit die Beschwerdeführerinnen die Gründe jedoch vorbringen, um in der Synthese die Verletzung von Art. 2 IRSG zu behaupten, sind sie nur zu hören, wenn und soweit die Beschwerdeführerinnen überhaupt spezifisch legitimiert sind, sich auf Art. 2 IRSG zu berufen (nachfolgend E. 7).

3.

3.1 Hinsichtlich der geltend gemachten Gehörsverletzungen ist Folgendes festzustellen: Die Beschwerdeführerinnen haben das mit Beschwerde vorgebrachte Argumentarium bereits mit ihrer Stellungnahme vom 31. August 2020 (vgl. Sachverhalt, oben lit. Q) der BA unterbreitet. Die beschwerdeweise vorgebrachten Argumente wie auch die Beweismittel, die der Beschwerde zugrunde gelegt werden, wiederholen im Wesentlichen, was am 31. August 2020 bereits vorlag. Soweit die BA in der angefochtenen Verfügung auf die Argumente aus der Stellungnahme, auf welche sie hätte eingehen müssen, nicht eingegangen wäre, hätte sie das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerinnen verletzt. Das ist vorab zu klären, weil eine Gehörsverletzung formeller Natur ist und zur Rückweisung der Sache an die Vorinstanz führen kann. Nicht eingehen musste die BA auf Rügen bzw. Beschwerdegründe, zu deren Erhebung die Beschwerdeführerinnen nicht legitimiert sind und ebenso auf Gründe nicht, die für die Entscheidung nicht relevant waren.

3.2

3.2.1 Die Beschwerdeführerinnen bringen vor, das russische Strafverfahren, zu dem Rechtshilfe geleistet werde, sei vorgeschoben worden, um eine nicht bestehende zivilrechtliche Forderung durchzusetzen. Indem die BA zur Begründung ihrer gegenteiligen Auffassung nur auf Gerichtsentscheide des Bundesgerichts und des Bundesstrafgerichts aus dem Jahre 2007 hinweise, verletze sie den Anspruch auf rechtliches Gehör, weil alle für ein vorgeschobenes Strafverfahren geltend gemachten Umstände sich erst nach 2007 verwirklicht hätten; die BA gehe auf diese insofern aber gar nicht ein (act. 1, Rz. 114).

3.2.2 Weiter bringen die Beschwerdeführerinnen vor, dass das Rückwirkungsverbot verletzt worden sei; darauf gehe die BA nicht ein (act. 1, Rz. 129).

3.2.3 Sodann gehe die BA nicht auf ihre Rüge ein, wonach das Fairnessgebot vielfach verletzt worden sei. Die BA weise in dieser Hinsicht wiederum lediglich auf zwei Urteile des Bundesgerichts aus dem Jahr 2007 hin, um zu

begründen, dass das Bundesgericht diese Rüge schon mehrfach abgewiesen habe, obwohl sich alle geltend gemachten Umstände erst nach 2007 ereignet hätten (act. 1, Rz. 138, vgl. auch oben E. 3.2.1).

3.2.4 Im Weiteren rügen die Beschwerdeführerinnen, dass die BA nicht auf ihre Argumente hinsichtlich des Fehlens der doppelten Strafbarkeit eingegangen sei (Rz. 208). Sie gehe auch nicht auf das Vorbringen ein, wonach einer Verurteilung und darauf gestützte Einziehung im Sinne von Art. 210 StGB/RU nach einer Gesetzesänderung vom 19. März 2020 nicht mehr möglich sei (act. 1, Rz. 252).

3.2.5 Die BA gehe weiter auch nicht darauf ein, dass I. nicht pflichtwidrig gehandelt haben könne hinsichtlich der A. unentgeltlich übergebenen Kaufoptionen, da diese gar keinen Wert gehabt hätten (act. 1, Rz. 318). Zu weiteren Beanstandungen der wirtschaftlichen Qualifikation der inkriminierten Geschäfte durch Russland äussere sich die BA nicht und verletze deshalb das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerinnen (act. 1, Rz. 345; Rz. 347 betr. Schadensbemessung; Rz. 384 hinsichtlich Rechnungsprüfung J. Corporation, wonach keinerlei unangemessenes Verhalten der Geschäftsleitung im Zusammenhang mit Sale-and-Lease-Back-Transaktionen festgestellt werden konnte; Rz. 391 betreffend Feststellung des Schadens; vgl. auch Rz. 423).

3.2.6 Die BA gehe weiter nicht darauf ein, dass die Feststellungen des Moskauer Bezirksgerichts vor dem Hintergrund des High Court-Urteils offensichtlich unrichtig seien (act. 1, Rz. 399). Eine entsprechende Gehörsverletzung wird gerügt mit Blick auf die Vorbringen zum Verhältnis des Übernahmepreises für die Schiffe und deren späteren Marktwert (act. 1, Rz. 411). Daraus ergebe sich klar, dass es auch am subjektiven Tatbestand gefehlt habe, worauf die BA ebenfalls nicht eingehet (act. 1, Rz. 414). Hätte sich die BA mit den Vorbringen hinreichend im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV befasst, wäre die Falschheit der Behauptungen im bezirksgerichtlichen Urteil auch bei zurückhaltender Prüfungsintensität auch für die BA offensichtlich geworden (act. 1, Rz. 417).

3.2.7 Schliesslich befasse sich die BA auch nicht mit dem Vorbringen, wonach die Einziehung in der Schweiz nicht, wie vorliegend in der angefochtenen Verfügung geschehen, auf Art. 72 StGB (kriminelle Organisation) abgestützt werde, da das russische Urteil keine Anordnung in diesem Sinne enthalte (act. 1, Rz. 427).

3.3 Die BA behandelt in der angefochtenen Verfügung die oben wiedergegebenen monierten Punkte teilweise, stellt sich jedoch auf den Standpunkt, dass sie nicht verpflichtet gewesen sei, sich mit allen Punkten bzw. einlässlicher

mit diesen zu befassen. Das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerinnen sei nicht verletzt, jedenfalls nicht mit Blick auf die rechtshilfeweise Einziehung (vgl. Verfügung, act. 1.20, Rz. 429 f.), zumal den Beschwerdeführerinnen die Berufung auf Art. 2 IRSG nicht offen stehe.

3.4

3.4.1 Richtig ist, dass sich die BA mit einer ganzen Reihe von Argumenten – mit Eingabe vom 30. August 2020 oder beschwerdeweise erneut vorgebracht – nicht befasst hat. Richtig ist weiter, dass die BA mehrfach Einwände gegen die Rechtshilfe an Russland, die sich ausschliesslich auf Umstände stützen, welche sich nach 2007 ereignet haben, mit Hinweis auf die Urteile in dieser Sache des Bundesstrafgerichts und des Bundesgerichts aus den Jahren 2007 (vgl. Sachverhalt, oben lit. C) kontert und insofern auf die jeweils aufgeworfene Rüge nicht eingeht.

3.4.2 Die Beschwerdeführerinnen erkennen jedoch, dass sich die monierten Gehörsverletzungen auf Punkte beziehen, die im Rechtshilfeverfahren kraft gesetzlicher Vorschrift und Gerichtspraxis gar nicht geprüft werden können und dürfen bzw. von juristischen Personen nicht aufgeworfen werden dürfen: Das gilt insbesondere für die Anwendung des ausländischen Rechts (nur in Fällen von Art. 65 Abs. 1 IRSG, hier nicht einschlägig, im Übrigen nach Art. 2 IRSG) und die Fairness des Verfahrens im ersuchenden Staat (gemäß Art. 2 IRSG), die gerichtlichen Feststellungen und Würdigungen im ausländischen Verfahren, in casu insbesondere die Feststellungen des Bezirksgerichts zum subjektiven Tatbestand, die fehlende Pflichtwidrigkeit der inkriminierten Geschäfte, die Schadensermittlung durch das russische Gericht u.w.m. (das Einbringen alternativer Sachverhalte ist nicht zulässig, vgl. dazu unten E. 5.3.2). Anders wäre nur zu entscheiden, wenn diese Umstände unter Art. 2 IRSG zu prüfen wären, was vorliegend von der BA und vom BJ verneint, von den Beschwerdeführerinnen aber verlangt wird (vgl. dazu unten E. 7 f.). Soweit eine Prüfung nach Art. 2 IRSG an dieser Stelle nicht in Betracht gezogen wird, sind demnach keine Verletzungen des rechtlichen Gehörs festzustellen, zumal sich die BA zu den für das praxisgemäss Rechtshilfeverfahren relevanten Fragen äussert, das Prüfungs raster praxisgemäß zur Anwendung bringt und nicht verpflichtet ist, sich mit Vorbringen zu befassen, die insoweit nicht zulässig sind.

4. Die Beschwerdeführerinnen bringen vor, dass es sich bei der Einziehung durch Russland um eine *res iudicata* handle, weil über die Forderung abschliessend und verbindlich durch den High Court entschieden worden sei; sinngemäss damit auch, sie verstosse gegen den Grundsatz *ne bis in idem* (act. 1, S. 218 ff.). Soweit letzteres der Fall ist, ist festzuhalten, dass sich gemäss

ständiger Praxis nur der im ersuchenden Staat Verfolgte darauf berufen kann (Urteil des Bundesgerichts 1A.5/2007 vom 25. Januar 2008 E. 2.4, 3.5; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2011.193 vom 9. Juli 2012 E. 9.2; RR.2009.316 vom 9. April 2010 E. 5.1). Im Übrigen verbietet der Grundsatz *ne bis in idem* die mehrfache *strafrechtliche* Verfolgung einer Person (vgl. z.B. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2021.83 vom 16. Februar 2022 E. 6.2.1), was vorliegend mit Blick auf das zivilrechtliche Urteil des High Court nicht der Fall ist. Es kann auch auf die angefochtene Verfügung verwiesen werden (act. 1.20, Rz. 420 ff.) Die Beschwerdeführerinnen bringen vor, es handle sich bei der russischen Einziehungsforderung um eine *res iudicata* im Sinne des Lugano-Übereinkommens, weshalb sich die Schweiz mit der Herausgabe der beschlagnahmten Gelder zur Einziehung völkerrechtswidrig verhalten würde. Diese Rüge betrifft den Schutz des schweizerischen *Ordre public*, welche nur mit Berufung auf Art. 2 IRSG zulässig ist (vgl. dazu unten E.7).

5.

- 5.1** In einem weiteren und wesentlichen Punkt ihrer Beschwerde bestreiten die Beschwerdeführerinnen die beidseitige Strafbarkeit der relevanten, der Rechtshilfe zu Grunde liegenden Sachverhalte (vgl. act. 1, S. 63-171). Einleitend bringen sie dazu vor, dass bei korrekter Tatsachenfeststellung die kritische Prüfung des russischen Straf- und Einziehungsurteils unumgänglich sei. Gestützt auf ihre Analyse des Urteils bringen sie vor, die doppelte Strafbarkeit komme als zu prüfendes Kriterium nur in Frage im Hinblick auf den Vorwurf bzw. die Verurteilung wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation, weil nur dieser Tatbestand vorliegend die Einziehung nach russischem Recht erlaube; gestützt auf andere Tatbestände (analog Veruntreung, ungetreue Geschäftsbesorgung nach schweizerischen Recht, wäre die Einziehung nach russischem Recht nicht möglich gewesen (act. 1, S. 79 ff.). Eine Verurteilung in der Schweiz gemäss Art. 260^{ter} StGB wäre jedoch gestützt auf die vom russischen Gericht festgestellten Sachverhalte ausgeschlossen, da kein Element des schweizerischen gesetzlichen Tatbestandes erfüllt sei (act. 1, S. 86). Im Übrigen fehle es an der beidseitigen Strafbarkeit in Bezug auf sämtliche behauptete Straftaten (act. 1, S. 99 ff).
- 5.2** Die BA hat sich in der angefochtenen Verfügung – in Kenntnis dieser bereits mit Eingabe vom 30. August 2020 vorgebrachten Einwendungen der Beschwerdeführerinnen – mit dem Erfordernis der doppelten Strafbarkeit auseinandergesetzt (vgl. act. 1.20, S. 33 ff.). Sie prüft dabei nach dem Grundsatz der abstrakten beidseitigen Strafbarkeit, ob das *Rechtshilfeersuchen* einen Sachverhalt schildert, der *prima facie* unter einen schweizerischen

Straftatbestand fallen würde und bejaht diese Frage für alle einzelnen inkriminierten Geschäfte (ungetreue Geschäftsbesorgung nach schweizerischem Recht) sowie für die Tatbestände der Geldwäsche und der Bildung einer kriminellen Organisation, weiter der Urkundenfälschung und verschiedener Korruptionstatbestände (Zusammenfassung, art. 1.20, S. 79). Insofern weist sie zur Bestätigung auch auf die einschlägigen Urteile des Bundesgerichts und des Bundesstrafgerichts hin (vgl. etwa Verfügung, art. 1.20, S. 45). Sie stützt sich dabei ausschliesslich auf das Rechtshilfegesuch und nicht auf das russische Straf- und Einziehungsurteil, das sie als für den schweizerischen Rechtshilferichter verbindlich und nicht überprüfbar erachtet. Den Beschwerdeführerinnen hält sie insbesondere entgegen, sie würden ihre Argumente unzulässigerweise auf einen anderen Sachverhalt abstützen und insofern Gegendarstellungen zum Sachverhalt des Rechtshilfeersuchens ins Spiel bringen (vgl. etwa Verfügung, art. 1.20, S. 45 f.).

- 5.3** Für die Beurteilung der Strafbarkeit nach schweizerischem Recht ist der im Rechtshilfeersuchen dargelegte Sachverhalt so zu würdigen, wie wenn die Schweiz wegen eines entsprechenden Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet hätte (BGE 142 IV 250 E. 5.2; 142 IV 175 E. 5.5; 132 II 81 E. 2.7.2). Bei der Beurteilung der Strafbarkeit nach schweizerischem Recht beschränkt sich der Rechtshilferichter daher auf eine Prüfung «*prima facie*» (BGE 142 IV 250 E. 5.2; 142 IV 175 E. 5.5; 128 II 355 E. 2.4; 124 II 184 E. 4b/cc). Beidseitige Strafbarkeit setzt keine identischen Strafnormen im ersuchenden und ersuchten Staat voraus (BGE 142 IV 175 E. 5.5; 110 I 173 E. 5; vgl. zum Ganzen TPF 2012 114 E. 7.4). Die Strafnormen brauchen nach den Rechtssystemen der Schweiz und des ersuchenden Staates nicht identisch zu sein (Urteil des Bundesgerichts 1A.125/2006 vom 10. August 2006 E. 2.1).
- 5.4** Das für die Beschwerdeführerinnen fundamentale Argument, weshalb die rechtshilfweise Einziehung nicht zulässig sein soll, liegt im behaupteten Fehlen der beidseitigen Strafbarkeit im Hinblick auf den Tatbestand der kriminellen Organisation, da nur dieser Tatbestand nach russischem Recht eine Einziehung ermögliche. Entsprechend müsste in der Schweiz gemäss Art. 72 StGB eingezogen werden können (Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation). Die Voraussetzungen von Art. 72 StGB seien jedoch nicht erfüllt, da das Strafurteil solche gar nicht nenne. Die Beschwerde geht insoweit fehl: Es ist nicht erforderlich, dass die Einziehung im Ausland auf einem Schulterspruch beruht im Hinblick auf einen bestimmten Tatbestand, der auch in der Schweiz erfüllt sein müsste (vgl. oben, E. 3.1). Es genügt, dass das im Ersuchen umschriebene und im ersuchenden Staat verfolgte Verhalten in der Schweiz unter einen Tatbestand fällt und die Einziehung nach schweizerischem Recht möglich wäre. Das ist vorliegend ohne

Weiteres zu bejahren (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung vorliegend z.B. mit Art. 314 StGB im Hinblick auf die einzelnen inkriminierten Geschäfte mit Schiffskörpern), auch wenn offen gelassen wird, ob das Ersuchen hinsichtlich der kriminellen Organisation den Anforderungen genügt oder nicht – was die BA vorliegend allerdings bejaht. Es wäre stossend und mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz nicht zu vereinbaren, wenn nachweisbar deliktisch erlangte Vermögenswerte rechtshilfewise nicht an den Tatortstaat zur Einziehung herausgegeben werden könnten, weil die Kombinationen von Straftatbestand und Einziehungstatbestand im ersuchenden und im ersuchten Staat nicht identisch wären.

5.4.1 Soweit die Beschwerdeführerinnen die beidseitige Strafbarkeit der einzelnen inkriminierten Geschäftsvorgänge mit Frachtschiffen – Kauf, Verkauf, Leasing etc. – bestreiten, beruht ihre Argumentation integral auf ihrer Kritik an den Feststellungen des Straf- und Einziehungsurteils und damit auf einem alternativen Sachverhalt. Auch wenn sich ihre Kritik als plausibel erweisen würde, ist dieses Vorgehen im «regulären» Rechtshilfeverfahren – das heisst ohne Prüfung von Ausschlussgründen – und in der gerichtlichen Überprüfung desselben nicht zulässig. Darauf weist die BA in ihrer Verfügung zurecht hin und sie weist dabei mehrfach auf die in dieser Sache im Jahr 2007 erlangten Urteile des Bundesgerichts und des Bundesstrafgerichts hin (vgl. u.a. Verfügung, act. 1.20, S. 45). Das Rechtshilfegericht hat weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen – oder gar ein ausländisches Straf- und Einziehungsurteil zu überprüfen –, sondern ist vielmehr an die Sachverhaltsdarstellung im Ersuchen gebunden, soweit sie nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird (BGE 133 IV 76 E. 2.2 m.w.H.; TPF 2012 114 E. 7.2 und 7.3; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2025.87 vom 15. November 2025 E. 3.2). Dass solche im Ersuchen nicht vorliegen, hat das Bundesstrafgericht bereits in seinem Entscheid RR.2007.55 vom 5. Juli 2007 E. 6.4 und 6.5, entschieden (entsprechend die oben zitierten Urteile des Bundesgerichts und die weiteren Entscheide des Bundesstrafgerichts in dieser Sache). Daran ist das Gericht gebunden. Die doppelte Strafbarkeit wird somit in diesem Stadium nicht mehr geprüft (vgl. auch Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2009.330 vom 20. Oktober 2010 E. 3.4.3; RR.2012.231 vom 25. Juni 2013 E. 8.4.3).

5.4.2 Etwas anderes behaupten auch die Beschwerdeführerinnen nicht, indem sie vorbringen, die *weiteren Entwicklungen* des Verfahrens *seither* erwiesen dieses als von Grund auf als korrumptiert, in der Durchführung als unfair und im Ergebnis als stossend falsch. Deshalb sind sie der Auffassung, dass das gesamte Verfahren und insbesondere das Straf- und Einziehungsurteil in Anwendung von Art. 2 IRSG einer vertieften Überprüfung zu unterziehen sei.

Darauf ist unten in E. 7 f. zurückzukommen. Hier bleibt festzuhalten, dass die Prima-facie-Prüfung der abstrakten beidseitigen Strafbarkeit von der BA praxisgemäß und korrekt durchgeführt worden und die Beschwerde insoweit abzuweisen ist.

6.

- 6.1** In einem weiteren Punkt bringen die Beschwerdeführerinnen vor, es fehle an einem Konnex zwischen den in der Schweiz beschlagnahmten Vermögenswerten und den mutmasslichen Straftaten (act. 1, S. 171 ff.). Im Einzelnen, dass es sich bei den gesperrten Vermögenswerten gar nicht um einziehbare Vermögenswerte handle, weil sie nicht durch eine Straftat erlangt worden seien, sondern durch den legalen Verkauf von Schiffen auf dem Weltmarkt nach Marktbedingungen. Weiter bringen sie vor, dass die vom High Court den Privatklägerinnen zugesprochen Forderung im Umfang der rechtswidrig erhaltenen Provisionen im Jahr 2011 aus den beschlagnahmten Geldern mit Einverständnis der Parteien und der BA bereits zurückerstattet worden sind und insoweit nicht noch einmal eingezogen werden können. Weiter bestreiten sie mangels beidseitiger Strafbarkeit in casu die Einziehbarkeit der beschlagnahmten Vermögenswerte als diejenigen einer kriminellen Organisation im Sinne von Art. 72 StGB. Und schliesslich zeigen sie für einzelne inkriminierte Geschäfte mit Schiffskörpern, dass es an einem Zusammenhang des angeblichen deliktischen Erlöses mit den in der Schweiz beschlagnahmten Geldern fehlt.
- 6.2** Die BA hält die Einziehung für zulässig gestützt auf Art. 70 StGB (Vermögenswerte, die aus einer Straftat stammen) ebenso wie auch gestützt auf Art. 72 StGB (Gelder in der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation). Eine vertiefte Überprüfung dieser Feststellung sei nicht zulässig, wenn das russische Verfahren nicht dem schweizerischen *Ordre public* widerspreche.
- 6.3** Die Einwendungen der Beschwerdeführerinnen beruhen, wie sie selbst einräumen (act. 1, S. 171 f.), auf einer detaillierten Würdigung des russischen Straf- und Einziehungsurteils und des Rechtshilfeverfahrens insgesamt unter expliziter Berufung auf Art. 2 IRSG. Aus den Rechtshilfeersuchen bzw. aus dem Straf- und Einziehungsurteil ergibt sich, dass die beschlagnahmten Gelder aus den inkriminierten Geschäftsvorgängen stammen und diese von einer organisierten Gruppe initiiert und abgewickelt worden sein sollen. Die Beschwerdeführerinnen bringen insoweit eine Gegendarstellung vor, was nicht zulässig ist (vgl. oben E. 5.2).

- 6.4** Soweit sich die Beschwerdeführerinnen auf eine vertiefte kritische Prüfung des russischen Straf- und Rechtshilfeverfahrens im Hinblick auf Art. 2 IRSG berufen, ist auf ihre Vorbringen wie folgt einzugehen (E. 7 f.).

7.

- 7.1** Die Rügen der Beschwerdeführerinnen zielen in der Hauptsache und in ihrer Gesamtheit auf der Basis einer vertieften Prüfung des russischen Straf- und Rechtshilfeverfahrens explizit auf den Nachweis, dass das Verfahren insgesamt korrumpt sei, dass es auf politischen Motiven beruhe, die russische Justiz dabei nicht unabhängig gewesen sei, elementare Verfahrensgrundsätze missachtet worden seien und die Feststellungen sowie die Anwendung des Rechts durch das Bezirksgericht falsch seien. Deshalb dürfe gestützt auf Art. 2 IRSG keine Rechtshilfe geleistet werden.
- 7.2** Sowohl das BJ als auch die BA sind mit Hinweis auf die Rechtsprechung übereinstimmend der Auffassung, dass den Beschwerdeführerinnen die Beurufung auf Art. 2 IRSG nicht zustehe (act. 9, S. 4 f., act. 10, S. 3 f.).

7.3

- 7.3.1** Gemäss Art. 2 lit. a IRSG wird einem Ersuchen um Zusammenarbeit in Strafsachen nicht entsprochen, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass das Verfahren im Ausland den in der Europäischen Menschenrechtskonvention oder im Internationalen Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II; SR 0.103.2) festgelegten Verfahrensgrundsätzen nicht entspricht. Ebenso ist die Rechtshilfe zu verweigern, wenn ein Verfahren geführt wird, um eine Person wegen ihren politischen Anschaulungen, wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aus Gründen der Rasse, der Religion oder Volkszugehörigkeit zu verfolgen oder zu bestrafen (lit. b) oder wenn das Verfahren andere schwere Mängel aufweist (lit. c).

- 7.3.2** Mit Art. 2 IRSG soll vermieden werden, dass die Schweiz durch Leistung von Rechtshilfe im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit die Durchführung solcher Strafverfahren unterstützt, in welchen den verfolgten Personen die ihnen in einem demokratischen Rechtsstaat zustehenden und insbesondere durch die EMRK umschriebenen Minimalgarantien nicht gewährt werden oder welche den internationalen *Ordre public* verletzen (vgl. BGE 111 I^b 138 ff.; 109 I^b 64 f.; 108 I^b 408 ff., ferner Urteil des Bundesgerichts A.156/1987 vom 1. Juli 1987 E. 7a).

7.4

7.4.1 Gemäss ständiger Rechtsprechung können sich grundsätzlich nur Personen auf Art. 2 IRSG berufen, deren Auslieferung an einen anderen Staat oder deren Überweisung an einen internationalen Gerichtshof beantragt wurde. Geht es um die Herausgabe von Beweismitteln, kann sich nur der Beschuldigte auf Art. 2 IRSG berufen, der sich auf dem Gebiet des ersuchenden Staates aufhält, sofern er geltend machen kann, konkret der Gefahr einer Verletzung seiner Verfahrensrechte ausgesetzt zu sein. Dagegen können sich juristische Personen im allgemeinen bzw. natürliche Personen, welche sich im Ausland aufhalten oder sich auf dem Gebiet des ersuchenden Staates befinden, ohne dort einer Gefahr ausgesetzt zu sein, grundsätzlich nicht auf Art. 2 IRSG berufen (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2020.112 vom 14. Juli 2020 E. 4.2, mit Hinw. auf BGE 130 II 217 E. 8.2 m.w.H.; Urteile des Bundesgerichts 1C_103/2009 vom 6. April 2009 E. 2; 1C_70/2009 vom 17. April 2009 E. 1.2; 1A.43/2007 vom 24. Juli 2007 E. 3.2; 1A.212/2000 vom 19. September 2000 E. 3a/cc). In einem neuen Entscheid hat das Bundesgericht für unzulässig erklärt, dass das urteilende Gericht, in casu das Bundesstrafgericht, Art. 2 IRSG von Amtes wegen anwendet und dessen Voraussetzungen prüft, wenn die entsprechende Rüge der Beschwerdepartei nicht offensteht (Urteil des Bundesgerichts 1C_543/2023 vom 7. März 2024, E. 4.3; entspricht BGE 150 IV 201).

7.4.2 Nach der Rechtsprechung der Beschwerdekommission des Bundesstrafgerichts kann sich auch eine juristische Person auf Art. 2 IRSG berufen, wenn sie selbst im ausländischen Strafverfahren beschuldigt ist. Ihre Rügemöglichkeit beschränkt sich dabei naturgemäß aber auf die Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK (TPF 2016 138 E. 4.2 und 4.3; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.161 vom 14. Februar 2008 E. 5.3 unter Verweisung auf das Urteil des Bundesgerichts 1A.212/2000 vom 19. September 2000 E. 3a/cc). Dieselben Überlegungen gelten auch hinsichtlich der Rüge des politischen Charakters der Untersuchung (vgl. BGE 133 IV 40 E. 7.3). Die geltend gemachten Mängel des ausländischen Verfahrens sind glaubhaft zu machen (vgl. BGE 130 II 217 E. 8 m.w.H.). Abstrakte Behauptungen genügen nicht. Die Vorbringen sind im Einzelnen zu präzisieren (Urteil des Bundesgerichts 1A.210/1999 vom 12. Dezember 1999 E. 8b; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.271 vom 4. Mai 2017 E. 12.2 m.w.H.).

7.5 Bei den Beschwerdeführerinnen handelt es sich um juristische Personen mit Sitz auf den Britischen Jungferninseln und somit ausserhalb des ersuchenden Staates. Das Verfahren in Russland ist nicht gegen sie geführt worden. Das bedeutet, dass sie sowohl nach der Praxis des Bundesgerichts als auch

nach der leicht erweiterten und vom Bundesgericht bisher nicht beurteilten Praxis des Bundesstrafgerichts nicht legitimiert sind, Art. 2 IRSG anzurufen.

7.6

7.6.1 Daran ändern die Vorbringen der Beschwerdeführerinnen nichts, die im Hauptpunkt der Auffassung sind, dem Beschwerdeführer 1 müsse die Parteistellung zuerkannt werden und in der Folge stünde ihm die Berufung auf Art. 2 IRSG offen; eventuell seien nur die Beschwerdeführerinnen 2-7 als Parteien zuzulassen. Für diesen Fall aber müsste diesen die Berufung auf Art. 2 IRSG offenstehen, da die entsprechenden Rügen im vorliegenden Verfahren sonst gar nicht vorgebracht werden könnten (act. 1, S. 22 ff., insb. Rz. 71) und das russische Einziehungsurteil im Übrigen einen Durchgriff mache, indem es ihre beschlagnahmten Vermögenswerte unmittelbar dem Beschwerdeführer 1 als eigenes Vermögen zurechne und einziehe, ohne ihre Rechtsperson überhaupt in Betracht zu ziehen. Zum ersten Argument ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer 1 sich gemäss Praxis auch dann nicht auf Art. 2 IRSG berufen könnte, wenn er als Partei anerkannt würde, weil es ihm in seiner Person an den Eigenschaften fehlt, welche die Praxis des Bundesgerichts verlangt: Er hält sich im Vereinigten Königreich auf und geniesst dort politisches Asyl; eine Auslieferung nach Russland ist abgelehnt worden und droht ihm auch in Zukunft nicht. Steht dem Beschwerdeführer 1 die Berufung auf Art. 2 IRSG unter keinem Titel offen, kann dessen «Befugnis» auch nicht auf die Beschwerdeführerinnen 2-7 «übergehen», und es fehlt ihnen auch gemäss der vom Bundesstrafgericht erweiterten Legitimation für juristische Personen an der wesentlichen Voraussetzung: Gegen sie wurde in Russland zu keinem Zeitpunkt ein Verfahren geführt und sie kommen im Einziehungsurteil lediglich als Inhaberinnen der beschlagnahmten Konten vor.

7.6.2 Die Beschwerdeführerinnen weisen mehrfach auf die Fälle Chodorkowski/Yukos und Borodin hin, um darzutun, weshalb eine detaillierte Prüfung der Hintergründe in den russischen Verfahren angezeigt und zulässig sei (act. 1 insb. S. 74 f., mit Hinw. auf die Urteile des Bundesgerichts 1A.215/2005 vom 4. Januar 2006 E. 3 und 3.5, und 1A.29/2007 vom 13. August 2007 E. 2.4. und E. 4). Die beiden Fälle sind mit der vorliegenden Sache hinsichtlich der Berufung auf Art. 2 IRSG nicht vergleichbar. Im Verfahren Chodorkowski/Yukos war (1.) der Hauptbeschuldigte Chodorkowski zur Zeit der bundesgerichtlichen Entscheide in Russland in Haft und, vor allem, hatte sich (2.) ein völkerrechtlich gewichtiges Gremium, die parlamentarische Versammlung des Europarats, mit der Sache befasst und in einem Bericht gravierende Vorbehalte gegenüber der Rechtsstaatlichkeit des russischen Strafverfahrens geäussert, weshalb es das Bundesgericht *ausnahmsweise* für angezeigt hielt, die übliche Zurückhaltung bei der Prüfung des Sachlage

im ersuchenden Staat abzulegen (Urteil des Bundesgerichts 1A.215/2005 vom 4. Januar 2006 E. 3.2 und 3.3). Nur so war es der schweizerischen Justiz möglich festzustellen, dass die Strafverfolgung Chodorkowskis zu sachfremden Zwecken erfolgte und die Justiz dafür instrumentalisiert wurde. Beide Bedingungen sind vorliegend nicht gegeben. Soweit sich die Beschwerdeführerinnen auf den Fall Borodin beziehen, ist festzuhalten, dass es dort die ausführenden Behörden selbst waren, welche die Rechtshilfe an Russland wegen des politischen Hintergrunds der Verfolgung Borodins von Amtes als unzulässig erachteten und deshalb verweigerten (vgl. die in der Beschwerde dazu zitierten Unterlagen). Diese Prüfung wäre vorliegend, im gerichtlichen Verfahren also und im Unterschied zur Einschätzung der Vollzugsbehörde, nur möglich, wenn sich die Beschwerdeführerinnen auf Art. 2 IRSG berufen könnten.

7.6.3 Die Argumentation der Beschwerdeführerinnen erscheint im Übrigen auch als zirkulär: Sie leiten aus der Schwere der behaupteten Verfahrensmängel ab, dass diese Mängel wegen ihres Gewichts müssten gerügt werden können. Die bundesgerichtliche Praxis knüpft jedoch nicht an die Schwere von Mängeln an, sondern an die Stellung und die Rechtsnatur der Beschwerdeführer. Der Beschwerdeführer 1 kann nicht Partei sein, weil er nicht Kontoinhaber und lediglich wirtschaftlich und nicht formell an den Konten der Beschwerdeführerinnen Berechtigter ist; die Beschwerdeführerinnen 2-7 sind zwar formell berechtigte Kontoinhaberinnen und haben deshalb vorliegend Parteistellung, können sich aber als juristische Personen praxisgemäß nicht auf den Schutz von Art. 2 IRSG berufen.

7.7 Zusammenfassend ist festzuhalten: Die von der Praxis entwickelten Kriterien für die Berufung auf Art. 2 IRSG erlauben vorliegend nicht, das russische Strafverfahren und das Verhalten Russlands im Rechtshilfeverfahren vertieft zu überprüfen, auch nicht von Amtes wegen. Auf sämtliche unter diesem Titel vorgebrachten Rügen kann folglich nicht eingetreten werden. Dies wäre nur möglich, wenn das Bundesgericht seine Praxis zur Rügebefugnis betreffend Art. 2 IRSG erweitern oder, wie im Fall Chodorkowski/Yukos, ausnahmsweise auf Grund der besonderen Umstände weiter fassen würde.

8.

8.1 Im Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision IRSG im Jahr 1999 war vorgeschlagen worden, dass die rechtshilfweise Herausgabe von Vermögenswerten zur Einziehung im Ausland in der Schweiz in einem Exequaturverfahren überprüft werden solle. Davon wurde abgesehen. Der Bundesrat hielt dazu in der Botschaft Folgendes fest: «Im Vernehmlassungsverfahren wurde die Meinung geäussert, die Schweiz müsse den ausländischen Entscheid

vor der Herausgabe der Gegenstände und Vermögenswerte in einem Exequaturverfahren auf seine Begründetheit überprüfen. Der Bundesrat vertritt die Ansicht, dass das zwischen den Staaten vermutete Vertrauensprinzip, das vor allem im Rechtshilfebereich wichtig ist, die Schweiz nicht ermächtigt, Entscheide einer unabhängigen ausländischen Gerichtsbehörde auf ihre Begründetheit zu überprüfen, sofern diese Entscheide nicht offensichtlich den schweizerischen '[O]rdre public' oder elementare Grundsätze der EMRK verletzen. Im [Ü]brigen sollte ein ausländischer Entscheid auf Einziehung oder Rückerstattung nicht Gegenstand eines Exequaturentscheides nach dem Fünften Teil des IRSG sein, weil es sich um keine Sanktion im Sinne von Artikel 11 IRSG handelt. [...] Nach der neuen Regelung genügt es, wenn die ausführende Behörde den ausländischen Entscheid summarisch überprüft, nachdem sie sich vergewissert hat, dass der ausländische Staat ein Rechtsstaat ist und die oben erwähnten allgemeinen Grundsätze respektiert» (Botschaft, BBI 1999 III S. 25f.).

- 8.2** Die BA hat sich nicht vergewissert, ob Russland ein Rechtsstaat ist. Sie hat das unterstellt und sich dabei auf die langjährige und ständige bundesgerichtliche Rechtsprechung gestützt, wonach die hinreichende Rechtstaatlichkeit angenommen wird bei Ländern, die Mitglieder des Europarates sind und die sich zur Einhaltung der EMRK verpflichtet haben, was für Russland zum Zeitpunkt, als des Straf- und Einziehungsurteil 2018 gegen A. erging, beides der Fall war. Auch die gemäss Botschaft verlangte, wenn auch blos summarische Prüfung des ausländischen Entscheids nahm die BA nicht vor, sondern stützte sich für ihre Verfügung auf das Rechtshilfegesuch. Wesentliche Einwendungen gegen das Einziehungsurteil selbst behandelte sie nicht, sei es, weil sie sich dafür selbst gar nicht für befugt erachtete (z.B. hinsichtlich Überprüfung des festgestellten Schadens, vgl. u.a. Verfügung, act. 1.20, Rz. 317), sei es, dass sie die Beschwerdeführerinnen nicht für befugt erachtete, die entsprechende Überprüfung im Sinne von Art. 2 IRSG zu verlangen (Beschwerde ibid, Beschwerdeantwort, act. 10). So blieben im Ergebnis alle wesentlichen Einwendungen gegen das Verfahren insgesamt unbeantwortet.
- 9.** Zu den wesentlichen, hier gestützt auf die Praxis als nicht zulässig qualifizierten Vorbringen der Beschwerdeführerinnen ist nach einer kurSORischen Durchsicht Folgendes zu bemerken:
 - 9.1** Die Beschwerdeführerinnen stellen die Rechtsstaatlichkeit der Russischen Föderation und Rechtsstaatlichkeit des gesamten Verfahrens und die Unabhängigkeit des urteilenden Gerichts in Frage.

- 9.1.1** Dass die Russische Föderation gewichtige Rechtsstaatlichkeitsdefizite aufwies, ist notorisch; und ebenso sind es die dafürsprechenden, weit überdurchschnittlichen Verurteilungen der Russischen Föderation durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte während der gesamten Zeit ihrer Mitgliedschaft im Europarat 1998 bis 2022. Im Rechtsstaatlichkeitsindex des World Justice Project rangiert Russland für das Jahr 2018, das Jahr des hier gegenständlichen Straf- und Einziehungsurteils, hinsichtlich Rechtsstaatlichkeit insgesamt auf Rang 89 von 113 Ländern und spezifisch für die rechtsstaatliche Qualität der Strafjustiz auf Rang 97 von 113 Ländern. Für das Jahr 2025 lauten die entsprechenden Zahlen 129 von 143 für die umfassende Beurteilung und 128 von 143 spezifisch für die Strafjustiz (vgl. <https://worldjusticeproject.org/rule-of-law-index/global/2017-18/Russian%20Federation/>). Die angeblichen rechtsstaatlichen Defizite in casu, welche die Beschwerdeführerinnen vorbringen, erscheinen vor diesem Hintergrund jedenfalls nicht als unbegründet (vgl. nachfolgend E. 9.1.2 ff.). Sie werden von den Beschwerdeführerinnen auch als Belege dafür vorgebracht, dass das urteilende Gericht nicht unabhängig war und nicht frei entscheiden konnte.
- 9.1.2** Dass die Unabhängigkeit der russischen Justiz generell fraglich ist, erscheint als plausibel. Dass sie in hohem Masse gefährdet ist, wenn die russische Machtelite ein eigenes Interesse am Ausgang des Verfahrens hat, ist notorisch und kann als gesichert gelten. Die Beschwerdeführerinnen legen Gründe dafür vor, dass die Ursprünge des Strafverfahrens gegen A. auf Personen zurückgehen, die als Vertraute zum engsten Kreis des russischen Präsidenten zählen. Nicht nur scheint es möglich, dass A. wegen seines Umzugs nach London als illoyal galt und deshalb in Ungnade gefallen sein könnte, sondern dass es auch um die Auseinandersetzung innerhalb der Machtelite um den Einfluss auf die strategische Ausrichtung der staatlichen Schiffahrtskonzerne ging. Dass das Bezirksgericht, welches A. verurteilte und sein gesamtes Vermögen in der Schweiz einzog, unter diesen Umständen überhaupt anders hätte entscheiden können, als es entschieden hat, ist unwahrscheinlich. Im Einzelnen sind es zahlreiche Mängel und Merkwürdigkeiten, welche die Beschwerdeführerinnen vorbringen und mit welchen sie aufzeigen wollen, dass das Gericht ein bereits zum Voraus feststehendes Urteil fällte und nachträglich begründete (vgl. nachfolgend unten E. 9.2 ff.).

- 9.1.3** Zwei englische Gerichte haben unabhängig voneinander als wahrscheinlich erachtet, dass A. aus politischen Gründen verfolgt wird und er in Russland deshalb nicht mit einem fairen Verfahren rechnen könne. Die Auslieferung von A. wurde deshalb verweigert und es wurde ihm politisches Asyl gewährt. Das dritte englische Gericht, der High Court, wies die zivilrechtliche Klage gegen ihn wegen der in Russland inkriminierten Geschäfte weitgehend ab,

weil es diese Geschäfte als markt- und branchenüblich qualifizierte (vgl. Sachverhalt oben lit. C ff.).

9.2 Dass das urteilende Bezirksgericht möglicherweise auch in concreto nicht frei war und so entscheiden musste, wie es schliesslich entschied, begründen die Beschwerdeführerinnen mit zahlreichen Vorbringen, von denen die gewichtigsten kurz zu nennen sind: Dass das Bezirksgericht den für die Einziehung unverzichtbaren Tatbestand der kriminellen Organisation, in Kraft ab 2007, rückwirkend auf das Tatgeschehen, welches vor 2007 abgeschlossen gewesen sei, angewendet habe. Weiter stellen sie die Schadensbemessung mit plausiblen Gründen in Frage; insbesondere insofern, als das russische Urteil die Differenz zwischen den Einstandspreisen für die erworbenen Schiffe und deren späteren Verkaufspreisen als Schaden qualifizierte. So weit es sich im Urteil des Bezirksgerichts so verhält, erscheint die Schadensbemessung nicht nachvollziehbar, zumal es sich bei beiden Preisen um Marktpreise handelte. Dass sich die Marktpreise für diese Schiffe später erhöhen würden, war zum Zeitpunkt des Kaufs zu Marktpreisen auf dem Weltmarkt nicht absehbar. Insofern hält das Einziehungsurteil auch einer nur summarischen Überprüfung nicht stand. Weiter kritisieren die Beschwerdeführerinnen den Umstand, dass das Bezirksgericht sich unter Hinweis darauf, dass es nicht an das Urteil des High Court gebunden sei, weigerte, sich damit überhaupt zu befassen. Auch wenn ein russisches Gericht nicht an Feststellungen eines ausländischen Urteils gebunden ist, wäre es nach allgemeinen strafprozessualen Regeln zu erwarten gewesen, dass das Bezirksgericht das Urteil des High Court als von der Verteidigung eingereichtes Beweismittel wenigstens zur Kenntnis genommen und sich mit den entsprechenden Argumenten der Verteidigung materiell befasst hätte; jedenfalls insofern, als der High Court in der Hauptsache zu einem diametral entgegengesetzten Schluss gekommen ist. Eine gravierende Gehörsverletzung erscheint daher plausibel. Dass sich die russische Justiz auf Zeugen abstützte, welche der High Court auf Antrag der Privatklägerinnen befragt hatte und von denen er festhielt, dass sie offensichtlich lügen, ist zu erwähnen. Weiter soll sich das Bezirksgericht nur auf Zeugen abgestützt haben, die von den Privatklägerinnen des englischen Verfahrens und damit vom russischen Staat abhängig waren und es soll beantragte Entlastungszeugen nicht zugelassen haben. Dies seien weitere Indizien für die Voreingenommenheit des Bezirksgerichts und für die fehlende Fairness im russischen Strafverfahren überhaupt. Dass die Arbeit der Verteidigung vom Gericht aktiv behindert wurde, ergibt sich aus dem Witness Statement der beiden Verteidiger von A. (Urk. B14-01-001-2344ff.).

Schliesslich ist zu erwähnen, dass das Bezirksgericht Vermögenswerte einzogen hat, die nach Einschätzung der russischen Staatsanwaltschaft

selbst nicht kriminellen Ursprungs waren; insofern nämlich, als das diesbezügliche Verfahren bereits im April 2010 eingestellt worden ist (vgl. Gutachten R., Urk. B14-01-001-105, dazu Einstellungsverfügung Urk.B14-01-001-3445ff.). Insoweit würde mit der Herausgabe der Gelder nicht deliktisches Vermögen eingezogen, sondern eine Ersatzforderung vollstreckt.

Zusammenfassend werfen die Beschwerdeführerinnen dem Bezirksgericht eine voreingenommene Auswahl von Zeugen, selektive Auseinandersetzung mit Beweismitteln, selektive Feststellungen von Tatsachen, einseitige und widersprüchliche Würdigung der selektiven Feststellungen, widersprüchliche und willkürliche Feststellungen insbesondere zum angeblichen Schaden, Beugung des Rechts und Verhinderung einer effektiven Verteidigung vor; dies alles, um den Schulterspruch und die vollständige Einziehung aller beschlagnahmten Gelder von A. zu ermöglichen.

Die Vorbringen erscheinen in einer summarischen Durchsicht als nicht unbegründet.

9.3 Weiter bringen die Beschwerdeführerinnen vor, dass sich der ersuchende Staat treuwidrig verhalten habe.

9.3.1 Privatkägerinnen im englischen Verfahren haben als staatliche Unternehmen gemäss der englischen Justiz die ursprüngliche Beschlagnahme von A.s Vermögen durch Irreführung des Gerichts erreicht, weshalb sie später zu einer hohen Schadenersatzforderung verurteilt worden sind, und sie haben versucht, den wesentlichen Umstand, dass die inkriminierten Geschäfte von ihrem Verwaltungsrat genehmigt worden sind, vor dem High Court aktiv zu verbergen.

9.3.2 Russland habe als ersuchender Staat die Wiederbeschlagnahme der vom High Court freigegebenen Vermögenswerte Ende 2010/Anfang 2011 durch treuwidriges Verhalten erlangt. Es habe das Ersuchen mit der Vollstreckung einer Zivilforderung begründet, die Schweizer Behörden aber nicht darüber informiert, dass es sich dabei um dieselbe Forderung gehandelt habe, die vom High Court wenige Tage davor abgewiesen worden war. Da es sich materiell um die identische Forderung gehandelt habe, würde sich die Schweiz beim Vollzug der Herausgabe zur Einziehung in Widerspruch setzen zu den sich aus dem Lugano-Übereinkommen ergebenden völkerrechtlichen Verpflichtungen.

9.3.3 Auf weitere in der Beschwerde genannte Gründe ist vorliegend nicht einzugehen, da es im Rahmen dieser Erwägung nicht darum gehen kann, die gesamte Beschwerde in ihrem diesbezüglichen Inhalt wiederzugeben.

- 9.4** Unter den gegebenen Umständen erscheint es nicht nur als legitim, sondern als geboten, die Frage aufzuwerfen, ob im vorliegend zu beurteilenden Rechtshilfeverfahren noch auf den Vertrauensgrundsatz abgestellt werden darf und soll, wie die BA dies tut, oder ob nicht hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass das Rechtshilfeverfahren von Russland zu sachfremden Zwecken missbraucht worden ist. Bejahendenfalls sollte nach Auffassung der Beschwerdekammer eine vertiefte Prüfung des Rechtshilfeverfahrens insgesamt und insbesondere des russischen Einziehungsentscheids deshalb möglich sein. Die Beschwerdekammer befindet sich jedoch in einer eigentlichen *impasse*, weil ihr die – im Gesetz jedenfalls nicht explizit vorgesehene – sehr restriktive Praxis des Bundesgerichts zu Art. 2 IRSG diese Prüfung verbietet (vgl. dazu auch die Kritik in der Lehre: LUDWICZAK GLASSEY, Refus ou suspension: la question à 340 millions, in SJ 2025 N° 5, S. 527-529; LUDWICZAK GLASSEY, La saga se poursuit: Entraide pénal suspendue, mais séquestrés maintenus, abgedruckt am 8. April 2024 durch das Centre de droit bancaire et financier, <https://cdbf.ch/1335>; BACHMANN, Kontosperren im Angesicht des russischen Angriffskriegs, in forumpoenale 2024, S. 451-460; POPP, BGer, Urteil v. 30.1.2023, BGE 149 IV 144: Rechtshilfe an einen Unrechtsstaat, in forumpoenale 2023, S. 368-373). Problematisch erscheint die Restriktion insbesondere dort, wo die Anwendung von Art. 2 IRSG von Amtes wegen nicht dem Schutz individueller Interessen dienen würde, sondern dem Schutz des öffentlichen Interesses der Schweiz an der Wahrung ihrer Rechtsordnung und ihres Ansehens. Damit wird vorliegend die Gefahr in Kauf genommen, dass die Schweiz mit der Herausgabe der beschlagnahmten Gelder des Beschwerdeführers 1 ein Strafverfahren unterstützt, in dem nicht nur elementare rechtsstaatliche Garantien verletzt worden sind, sondern insbesondere auch die Gefahr einer Verletzung von völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz, die sich aus dem Lugano-Übereinkommen ergeben, sowie die Gefahr für den *Ordre public* des Landes.
- 9.5** Vor dem Hintergrund dieser restriktiven Praxis des Bundesgerichts verzichtet die Beschwerdekammer – nicht zuletzt im Lichte der Prozessökonomie – auf eine vertiefte Prüfung des Rechtshilfeverfahrens bzw. des russischen Einziehungsentscheides. Die Beschwerdekammer ist jedoch der Ansicht, dass vorliegend ein Anwendungsfall von Art. 1a IRSG vorliegt, worauf bereits die BA in ihrer Beschwerdeantwort vom 12. Oktober 2023 verwiesen hat (act. 10; siehe supra lit. CC). Diese Norm besagt, dass bei der Anwendung des IRSG den Hoheitsrechten, der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder anderen wesentlichen Interessen der Schweiz Rechnung zu tragen ist (siehe auch Art. 2 Abs. 1 lit. b EUeR sowie Art. 18 Ziff. 1 lit. b GwUe), wobei der nationale *Ordre public* vom Begriff der «öffentlichen Ordnung» erfasst ist (vgl. KAMMERMANN, in: Ludwiczak Glassey/Staffler [Hrsg.], Onlinekommentar

zum Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen, N. 9 ff. zu Art. 1a IRSG; POPP, Grundzüge der Internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, 2001, N. 397 ff.; MOREILLON, Entraide internationale en matière pénale, 2004, N. 3 ff. zu Art. 1a IRSG). Grundsätzlich können sich nur Schweizer Staatsangehörige und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz sowie Gesellschaften mit Sitz oder einer ständigen Niederlassung in der Schweiz auf Art. 1a IRSG berufen. Allerdings kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Rechtshilfe von Amtes wegen und jederzeit auf der Grundlage von Art. 1a IRSG (sowie Art. 2 Abs. 1 lit. b EUeR und Art. 18 Ziff. 1 lit. b GwUe) i.V.m. Art. 17 Abs. 1 IRSG ablehnen (vgl. BBI 2001 4421; Beschluss des Bundesrates 2009.8 vom 8. April 2009, S. 127, E. 8, in JAAC 2/2009 vom 10. Juni 2009). Ebenso kann der Bundesrat als Beschwerdeinstanz des EJPD (Art. 26 IRSG) von Amtes wegen und jederzeit im Sinne von Art. 1a IRSG einschreiten (Beschluss des Bundesrates 2009.8, a.a.O.). Die Beschwerdekammer erachtet es daher als angezeigt, die Sache Zuständigkeitshalber an das EJPD zur allfälligen weiteren Behandlung zu überweisen.

10. Soweit sich die Beschwerde auch gegen die Sistierung des Rechtshilfverfahrens richtet bzw. richten sollte (act. 1, S. 221 ff.), ist darauf nicht einzutreten, da die Beschwerdeführerinnen bei diesem Ausgang des Verfahrens durch die Sistierung nicht beschwert sind (vgl. Art. 80h lit. b IRSG).
11. Zusammenfassend ist die Beschwerde der Beschwerdeführerinnen 2-7 abzuweisen. Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers 1 wird nicht eingetreten.
12. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer 1 und den Beschwerdeführerinnen 2-7 aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus Billigkeitsgründen rechtfertigt es sich jedoch, im vorliegenden Fall auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten (vgl. Art. 63 Abs. 1, dritter Satz VwVG). Die Kasse des Bundesstrafgerichts ist anzuweisen, den Beschwerdeführerinnen den geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 14'000.-- vollumfänglich zurückzuerstatte.

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers 1 wird nicht eingetreten.
2. Die Beschwerde der Beschwerdeführerinnen 2-7 wird abgewiesen.
3. Die Sache wird im Sinne der Erwägung 9.5 dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) zur allfälligen weiteren Behandlung überwiesen.
4. Auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr wird verzichtet. Die Bundesstrafgerichtskasse wird angewiesen, den Beschwerdeführerinnen den geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 14'000.– zurückzuerstatten.

Bellinzona, 21. Januar 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Vorsitzende:

Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- Rechtsanwalt Andreas Hauenstein und Rechtsanwältin Maria Ingold
- Bundesanwaltschaft
- Bundesamt für Justiz, Fachbereich Rechtshilfe
- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Generalsekretariat

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 und 2 lit. b BGG). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Im Falle der elektronischen Einreichung ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind (Art. 48 Abs. 2 BGG).

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn er eine Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Art. 84 Abs. 1 BGG). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Art. 84 Abs. 2 BGG).